

das Lazareth nach Dresden gebracht und hier längere Zeit untersucht werden. Zeigt sich der Gesundheitszustand solcher Individuen als ganz unsicher, so wird mit Letzteren gewiß auf das Schonendste verfahren und ihnen, so weit es zulässig, der Dienst auf jede Weise erleichtert, und jede Härte auf das Gefflissentlichste vermieden.

D. Heinroth: Ich mag nicht läugnen, daß mir ein gewisses Dunkel über diese Angaben zu schweben scheint. Fast möchte ich glauben, ist Lehmann schon mit der Anlage zur Auszehrung zum Militair gekommen, und verdient wohl einige Berücksichtigung, da ihm außerdem wohl nichts weiter übrig bleiben wird, als geradezu betteln zu gehen.

Staatsminister v. Beschwitz: Daß eine Berücksichtigung eingetreten ist, geht wohl schon daraus hervor, daß Lehmann nicht 8, sondern 2 Jahre 6 Monate gedient hat.

Bürgermeister Ritterstädt besorgt von der Seiten der Deputation beantragten Verwendung keine bedenkliche Consequenz, da hinsichtlich der Recrutirung eine neue Gesetzgebung eintrete.

Secr. v. Bedtwig bemerkt, daß er für das Deputationsgutachten, welches ja nicht von einer Verwendung, sondern nur von einer Abgabe an das Ministerium handele, gestimmt haben würde, wenn nicht der Hr. Kriegsminister erklärt hätte, daß die Sache auch hinsichtlich der Gestattung der Ausübung der Schneiderprofession bereits satfam erörtert sei.

Prinz Johann: An der galopirenden Schwindsucht kann Lehmann nicht gelitten haben, denn 1825 hat er das Militair verlassen und 1834 reicht er die vorliegende Petition ein. Sprechen wir aber noch länger über diesen Gegenstand, so riskiren wir, am Ende selbst die Schwindsucht zu bekommen. Ich trage daher auf Abstimmung an.

Der Präsident stellt hierauf die Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens. Letzteres wird mit 20 gegen 9 Stimmen abgeworfen, und es soll dieß der 2. Kammer mittelst Protocollextracts notificirt werden.

Man geht nun noch zur Wahl der Mitglieder für den Ausschuß zur Staatskasse über.

Der Präsident referirt zuvörderst über den Inhalt des allerhöchsten Decrets vom 17. Sept. und die in der 2. Kammer bereits erfolgte Wahl. Die Abstimmung erfolgt hierauf in der Maße, daß jedes der anwesenden 29 Kammermitglieder 2 Namen auf Einen Zettel schreibt, um wo möglich sofort beide Mitglieder wählen zu können.

Es fallen beim ersten Scrutinio 19 Stimmen auf Bürgermeister Hübler und 10 auf D. Deutrich. Die übrigen aber in geringerer Zahl auf 11 andere Mitglieder der Kammer.

Sonach ist vor der Hand nur Bürgermeister Hübler durch absolute Stimmenmehrheit erwählt, und es wird daher die Abstimmung wegen eines zweiten wirklichen Mitgliedes repetirt.

Hierbei erhält v. Reibold 14 und D. Deutrich 9

Stimmen. Die übrigen Stimmen fallen in geringerer Zahl auf 5 andere Mitglieder. Es ist demnach keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, und man schreitet nun zum dritten Scrutinio.

Hier erhält v. Reibold 12, D. Deutrich 8 Stimmen, 5 andere Kammermitglieder aber noch weniger.

v. Reibold ist also durch relative Stimmenmehrheit erwählt.

Demnächst schreitet man noch zur Wahl der Stellvertreter.

Es erhalten bei der 1. Abstimmung v. Beust (auf Thosfell) 10, Graf v. Bisthum 9, 12 andere Mitglieder aber weniger Stimmen.

Da sonach keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist, wird die Wahl wiederholt, wobei 14 Stimmen auf von Beust (Thosfell) und 12 auf D. Deutrich fallen. Die übrigen Stimmen aber erhalten in geringerer Zahl 8 andere Mitglieder. Absolute Stimmenmehrheit ist demnach auch diesmal nicht vorhanden, und man geht nun zum dritten Scrutinio über, bei welchem v. Beust (Thosfell) 14 Stimmen, und eben so viel D. Deutrich erhält. Auf 11 andere Mitglieder fällt eine geringere Stimmenzahl, und es sind sonach die beiden letztgedachten Kammermitglieder gewählt.

Hier schließt die Sitzung Abends halb 9 Uhr.

Dreihundert und drei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. Oct. 1834.

(Abendsitzung.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnen betr.

Die Sitzung wird Abends 5 Uhr eröffnet, der Protocollextract aus der 1. Kammer wie die ständische Schrift, das neue Grundbesteuerungssystem betreffend, vom Vicepräsidenten vorgelesen, und nachdem eine Erinnerung dagegen nicht gemacht worden, von der Kammer genehmigt.

Die Tagesordnung betraf die fortgesetzte Berathung des Berichts der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnen.

Nachdem Referent Abg. Eisenstuck auf der Rednerbühne Platz genommen hatte, verliest er das königl. Decret, den Eingang des Gesetzes, wie auch den allgemeinen Theil des Deputationsgutachtens. Dieser lautet:

Mittelst allerhöchsten und höchsten Decrets vom 30. Sept. 1834 gelangte der Entwurf zu einem Gesetz über die Abtretung des zu Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums an die 2. Kammer, und wurde von dieser an ihre 1. Deputation zur Vorberathung überwiesen. — In den Motiven zu dem beabsichtigten Gesetz hat die Staatsregierung als hauptsächlichste Norm für Beurtheilung und Entscheidung des vorgelegten Gesetzes §. 31. der Verfassungsurkunde an die Spitze gestellt, und die Deputation erklärt sich hiermit vollkommen einverstanden. Ist nun hier ausgesprochen worden, „daß niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den ge-